Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

126. Stück, 08.07.1926

Gesethblatt

für ben

Freiftaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band.

(Ausgegeben ben 8. Juli 1926.) 126. Stud.

Inhalt:

Nr. 186. Gefet für den Freistaat Olbenburg vom 3. Juli 1926 über die Regelung der Gewerbefteuer fur die Rechnungs= jahre 1925 und 1926.

Nr. 187. Befanntmachung bes Staatsminifteriums vom 3. Juli 1926, betreffend Anderung der Befanntmachung des Staats= ministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend ben Lehrgang der Grundichule.

M2. 186.

Bejet für den Freistaat Oldenburg über die Regelung der Gemerke= steuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsminifterium verfundet mit Buftimmung bes Landtage als Gefet für ben Freiftaat Oldenburg, mas folgt:

tunfte für bie Reicher eifommen und Körperichaftstiener

Artifel 1.

Die Beranlagung und die Erhebung ber Gewerbefteuer für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 erfolgen nach ben Gewerbesteuergeseten für die Landesteile Oldenburg, Lübed und Birkenfeld vom 27. August 1920 (Gefetblatt Diden=



burg 40. Bd. S. 1039, Lübeck 28. Bd. S. 217, Birkenfeld 23. Bd. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 (Gesetzblatt Oldenburg 43. Bd. S. 466, Lübeck 29. Bd. S. 745, Birkenfeld 24. Bd. S. 638) über die vorläusige Regelung der Gewerbesteuer in der Fassung des Gesetz vom 15. September 1925 (Gesetzblatt Oldenburg 44. Bd. S. 309, Lübeck 30. Bd. S. 159, Birkenfeld 25. Bd. S. 207), soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Artifel 2.

Der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1925 und 1926 ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Gewerbes betrieb in dem für die Veranlagung zur Einkommens und Körperschaftssteuer für 1925 maßgebenden Steuerabschnitt erzielt hat.

§ 10 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechenbe Unwendung.

Für die Steuerveranlagung für 1926 ist bei denjenigen Gewerbebetrieben, für die bei der Veranlagung für 1925 ein voller Jahressteuerabschnitt noch nicht berücksichtigt ist, ein voller Jahresertrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der steuerpflichtige Ertrag ist nach den Bestimmungen zu berechnen, die für die Ermittelung der gewerblichen Einstünfte für die Reichseinkommens und Körperschaftssteuer gelten, jedoch sind die im § 15 Abs. 1 des Einkommensteuers gesetzt bezeichneten Ausgaben nur insoweit abzugsfähig, als sie nach § 15 Abs. 2 a. a. D. bei dem Ertrage aus dem Gewerbebetriebe selbst abgesetzt werden dürsen.

warnigen werd production artifel 3.

Der § 8 Abs. 2 und ber § 9 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld er= halten mit Wirkung für den aus Artikel 2 dieses Gesetzes sich ergebenden Zeitraum folgende Fassung:

Von Betrieben, deren jährlicher Ertrag 2 400 RM nicht erreicht, wird die Steuer nicht erhoben.

§ 9.

Bei einem Ertrage von

2400 RM	bis einschl.	2800 RM	beträgt bie C	teuer 0,2 v. H.,
---------	--------------	---------	---------------	------------------

-				1								7	
2	800	n	"	7	3 400	"	Mailie	"	ta "isni	0,3	"	n	1
3	400	11.	"	"	4 400	"	"	"	"	0,4	"	**	1
4	400	"	"	#	6 0 0 0	D, 17	P ,,	"	"	0,5	"	"	į.
6	000	d ,,25	mala	19,,1	8000	HIL	dit "beg	"	Stater	0,6	H	"	1
8	000	nue!	117,961	olpi	10000	don 8	dei _n	н	id Hun	0,7	"	11	,0
10	000	"	BION	11	13500	"	"	"	d IR HIGH	0,8	"	"	,
13	500	910	"	"	18000	"	11	"	"	0,9	"	11	,
18	000	"	n	.H.	22 000	11.	Here s	"	" "	1,0	"	"	0
22	000	"	"	"	24 000	"	"	"	#890	1,1	n	11	10
24	000	п	"	"	30 000	"	"	"	"	1,2	"	"	,
30	000	n	und	met	r		11	11	"	1,3	***	"	

Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Ertrag wird auf volle 100~RM nach unten abgerundet.

um aunge and auf Artikel 4.00 anick name me

Auf die Steuer für 1925 sind die Borauszahlungen anzurechnen, die für den der Beranlagung gemäß Art. 2 dieses Gesches zugrunde zu legenden Zeitraum entrichtet worden sind.

Für die Schlußzahlung der Steuer für 1925 gelten die Bestimmungen des § 102 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.



Artifel 5.

Die für einen späteren als den aus vorstehendem Artikel 4 sich ergebenden Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen sind auf die Steuer für 1926 anzurechnen.

Die Steuer für 1926 ift an den Terminen, die für bie Ginkommen- und Körperschaftssteuer gelten, zu entrichten.

Artifel 6.

Bis zum Empfange bes Veranlagungsbescheibes für 1926 hat der Steuerschuldner Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu leisten.

Artifel 7.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betrieds folgenden Kalendermonats und endet mit dem Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem der Betried eingestellt wird. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflicht für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes.

Artifel 8.

Der § 4 der Gewerbesteuergesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld vom 27. August 1920 wird wie folgt geändert:

Im erften Absatz der Biffer 1 find die Worte "mit Ausnahme der Runft= und Handelsgärtnereien" zu ftreichen.

In Biffer 4 sind hinter dem Worte "als Arzt" die Worte "als staatlich geprüfter Dentist" einzuschieben.

Artifel 9.

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach den Gesetzen vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Artifel 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage ber Berkundung in Kraft.

Olbenburg, ben 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Findh. Dr. Driver.

Dr. Dftmann.

Mr. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1926, betreffend den Lehrgang der Grunds schule, wird, wie folgt, berichtigt:

In Ziffer 4 der "Richtlinien zur Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend den Lehrgang der Grundschule, rom 18. April 1925" werden die Worte "über das Ziel ihrer Klasse hinaus" gestrichen.

Oldenburg, ben 3. Juli 1926.

Ministerium der Rirden und Schulen.

v. Finch.

Teping.



Doppelbesteuerung nach ben Befegen vom 22. Februar 1898, Diefes Gefet witt mit bem Tage ber Bertliebung District Colonia of the Colonia of t .unomit G. ad Reichsgeleges, betreffend ben Lebrgang ber Grunbichule, com 18. April 1925" werben die Worte "ilber bas Biel Dring.